

Globally Harmonised System (GHS) tritt Anfang 2009 in Kraft

Neues Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Gefahrstoffe mit Übergangsfristen

Freiburg, 2008-12-13. Der EU-Ministerrat hat die Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen verabschiedet. Mit dieser Verordnung wird das so genannte „Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals“ (GHS) der Vereinten Nationen in EU-Recht überführt. Die neue EU-Verordnung wird voraussichtlich Ende Dezember 2008 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und tritt 20 Tage später in Kraft.

Mit GHS wird die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen langfristig in allen Ländern der Erde vereinheitlicht. Auffälligste Veränderung für die Praxis sind die neuen GHS-Gefahrenpiktogramme, die die vertrauten Gefahrensymbole ablösen.

In erster Linie richtet sich die GHS-Verordnung folglich an die Inverkehrbringer von Chemikalien, die langfristig gefährliche Chemikalien nach dem neuen GHS-System einstufen und kennzeichnen müssen. Für die Umstellung auf das GHS-System sind dabei relativ lange Übergangsfristen vorgesehen: Stoffe müssen bis spätestens Ende 2010, Gemische bis spätestens Mitte 2015 nach dem neuen GHS-System eingestuft und gekennzeichnet werden.

Aber bereits 20 Tage nach Veröffentlichung der Verordnung können Inverkehrbringer die neuen GHS-Symbole auf der Verpackung anbringen! Lagerbestände mit alter Kennzeichnung dürfen nur noch bis Ende 2012 bzw. Mitte 2017 verkauft werden.

Für den Anwender haben diese Übergangsfristen zur Folge, dass in einem relativ langen Übergangszeitraum unterschiedliche Chemikalien schon nach dem neuem GHS-System oder aber noch nach dem „alten“ System gekennzeichnet sein können. Ebenso kann es sein, dass Unternehmen, die Chemikalien beziehen, schon Anfang 2009 erste Gebinde erhalten, die mit den neuen GHS-Piktogrammen versehen sind!

Auch wenn hieraus für den Anwender keine direkte Anforderung aus der GHS-Verordnung abgeleitet werden kann: Für die betriebliche Praxis werden die neuen Kennzeichnungen nach GHS einen erheblichen Aufwand darstellen. So müssen ggf. Betriebsanweisungen nach und nach an GHS angepasst werden.

Insbesondere wenn Chemikalien von unterschiedlichen Herstellern bezogen werden und ggf. unterschiedliche Gebinde der gleichen Chemikalie die „alte“ und „neue“ Kennzeichnung aufweisen, kann es sinnvoll sein, auf Betriebsanweisungen für einen Übergangszeitraum die „bisherigen“ und die neuen GHS-Piktogramme gleichzeitig aufzuführen.

Darüber hinaus sind ggf. Schulungen bzw. Unterweisungen erforderlich, um die Mitarbeiter mit den neuen Symbolen

GHS tritt am 20. Januar 2009 in Kraft Ab diesem Termin "GHS-Kennzeichnung" möglich

Freiburg, 2009-01-07. Die neue "GHS-Verordnung" zur Einstufung und Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen ist am 31.12.2008 im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden. Die 1.355 Seiten starke EG-Verordnung Nr. 1272/2008 kann unter dem folgenden Internetlink abgerufen werden:

Die GHS-Verordnung tritt damit am 20. Januar 2009 in Kraft. Es gelten folgende Übergangsfristen:

- Stoffe müssen bis zum 1.12.2010 nach GHS eingestuft und gekennzeichnet werden
- Stoffgemische (bisher: "Zubereitungen") müssen bis zum 1.6.2015 nach GHS eingestuft und gekennzeichnet werden
- ab dem 1.12.2010 und dem 1.6.2015 müssen Stoffe nach der Stoff-RL 67/548/EWG und nach dem neuen GHS-System eingestuft werden. Beide Einstufungen werden im Sicherheitsdatenblatt angegeben.
- **Die Kennzeichnung und Verpackung darf jedoch nur nach den "neuen" GHS-Bestimmungen erfolgen**
- Lagerbestände mit alter Kennzeichnung dürfen nur noch bis zum 1. Dezember 2012 (Stoffe) bzw. zum 1. Juni 2017 (Stoffgemische) in Verkehr gebracht werden

Bereits ab dem **20. Januar 2009** können gefährliche Stoffe und Gemische optional bereits nach GHS eingestuft werden! Die Kennzeichnung und Verpackung darf in diesem Fall nur nach GHS erfolgen.